

Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege

Das Pflegezeitgesetz/ Familienpflegezeit (PflegeZG) (FpfZG)

Gerhard Schuhmacher
 Versicherungsberater nach 34e GewO
 und Bankfachwirt FH
 Mobil: 0171/ 3342259
 E-Mail: gsch50@me.com

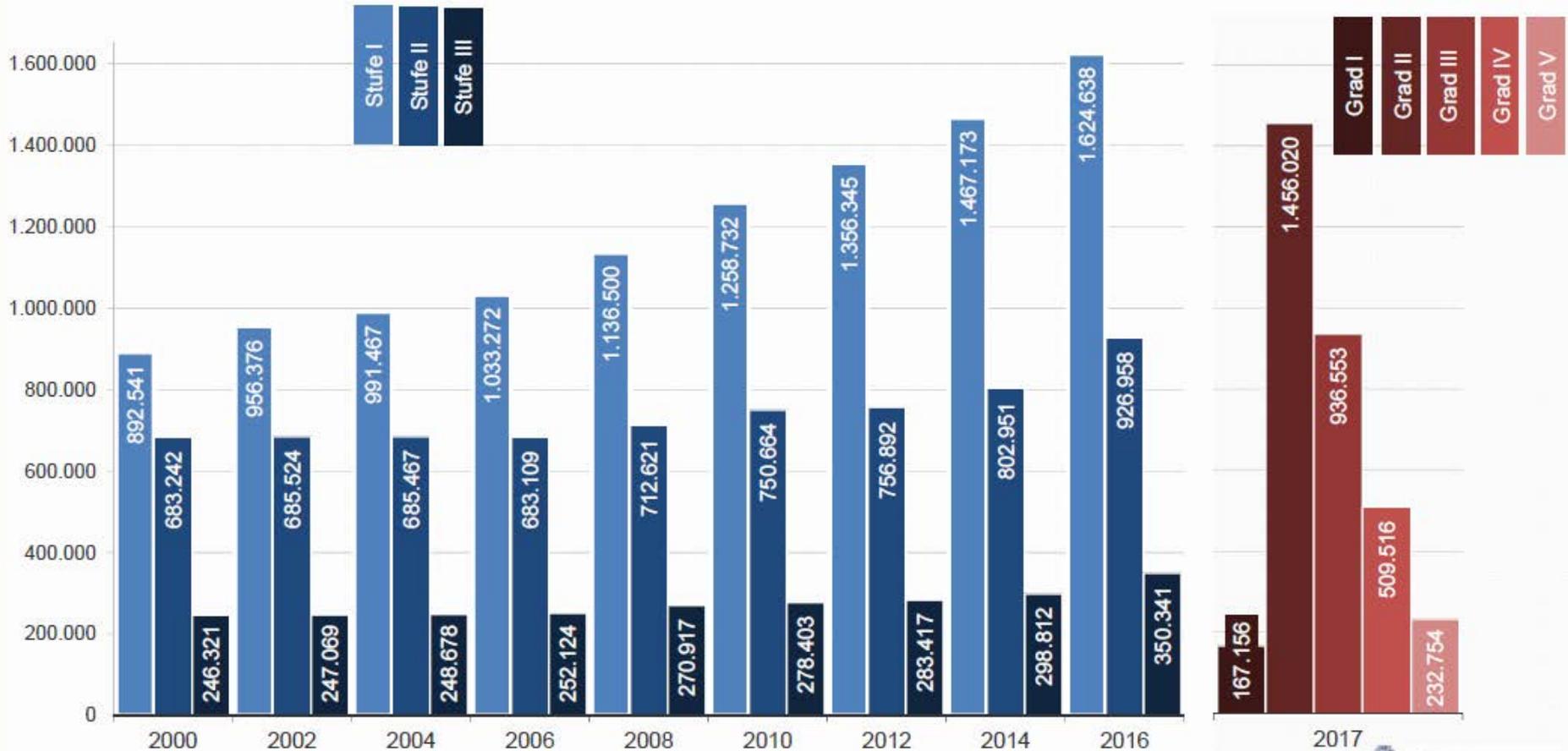


Mensch_{sein}
für Menschen



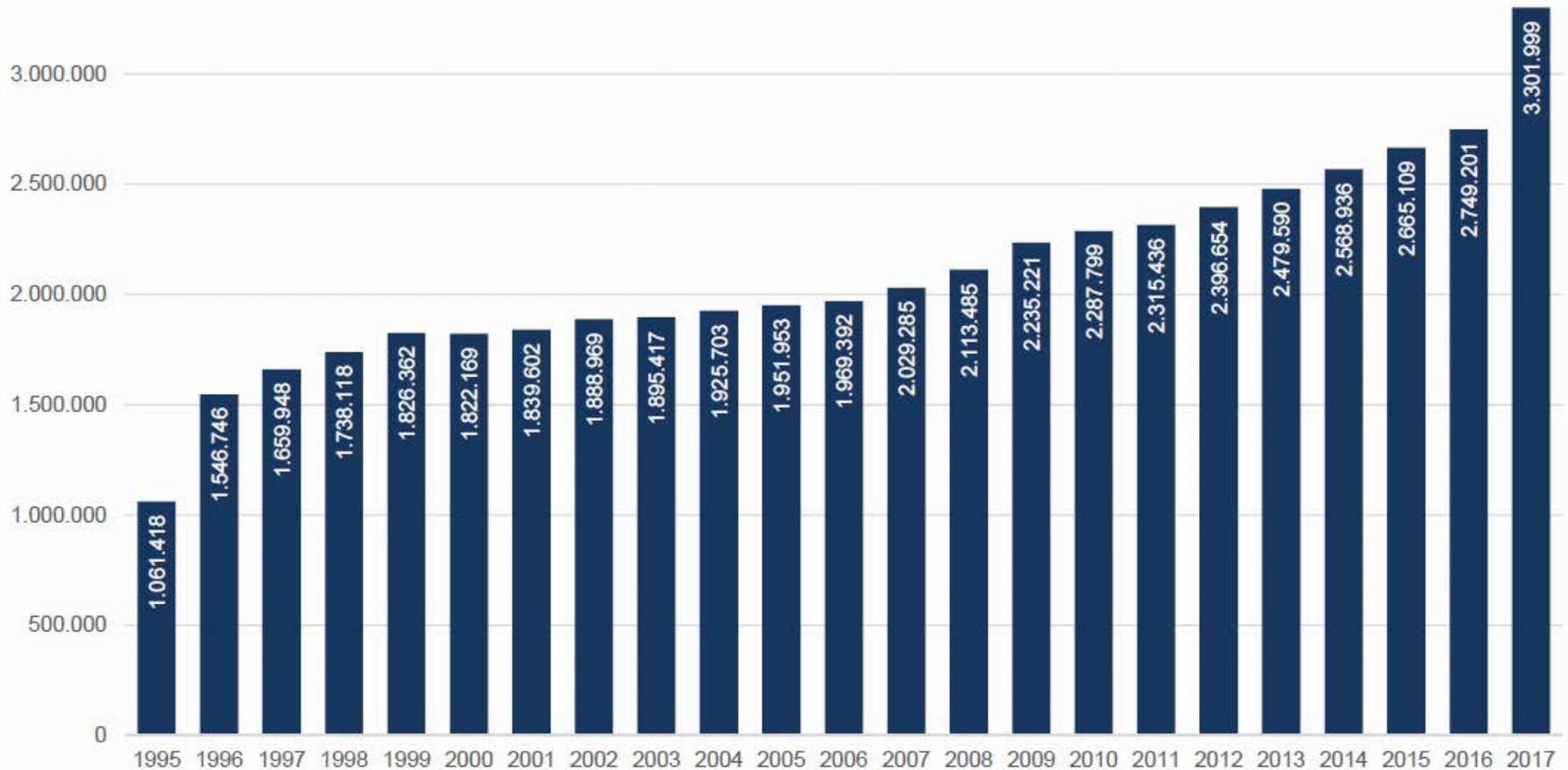
- 1. Die Situation der Pflegebedürftigen**
- 2. Die Situation der pflegenden Angehörigen**
- 3. Der rechtliche Rahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflege**
- 4. Die finanzielle Förderung während der Freistellungen**
- 5. Aktuelle Informationen (z.B. Inanspruchnahme)**

■ LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufen 1996- 2016 und Pflegegraden 2017, absolut, am Jahresende



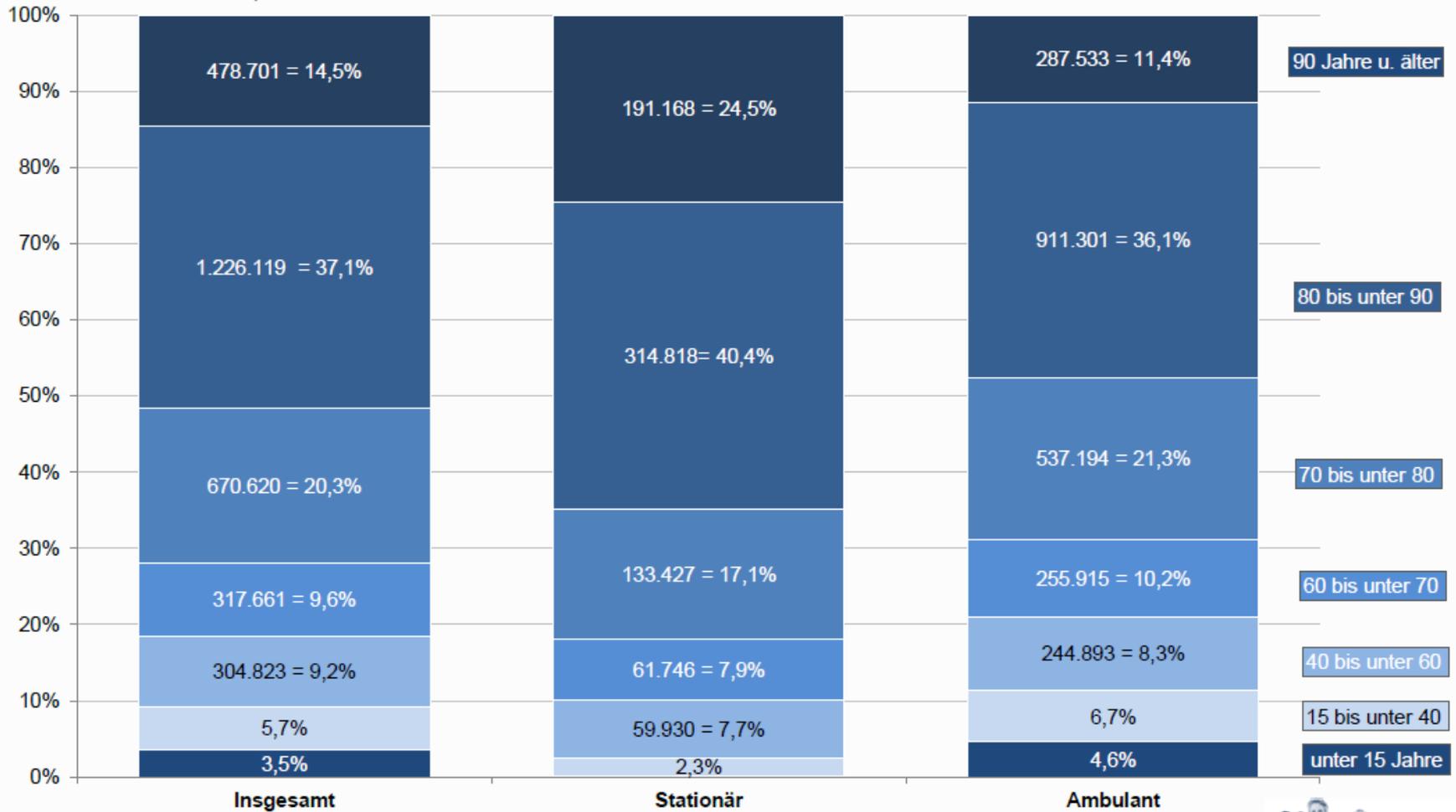
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2018): Statistiken zur Pflegeversicherung; Zahlen u. Fakten zur Pflegeversicherung

■ LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung 1995 - 2017
absolut, am Jahresende



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2018): Zahlen u. Fakten zur Pflegeversicherung

■ Pflegebedürftige nach Alter und Versorgungsform 2017 am Jahresende, absolut und in %

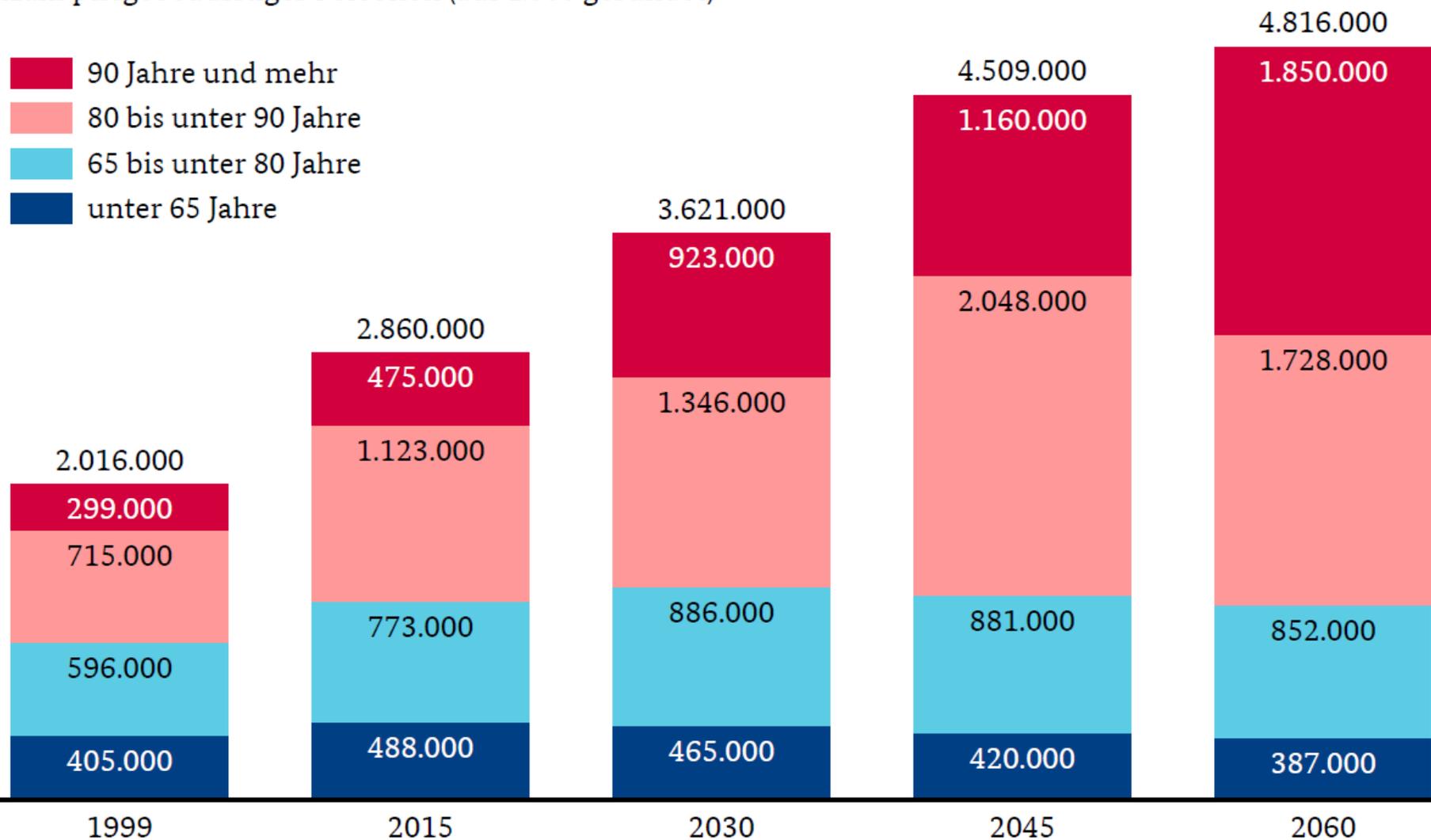


Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2018), Statistiken zur Pflegeversicherung

Pflegebedürftige nach Altersgruppen, 1999-2060*

Anzahl pflegebedürftiger Personen (auf 1.000 gerundet)

- 90 Jahre und mehr
- 80 bis unter 90 Jahre
- 65 bis unter 80 Jahre
- unter 65 Jahre



* Annahmen ab 2030: konstante alters- und geschlechtsspezifische Pflegequoten des Jahres 2015; Bevölkerungsentwicklung gemäß Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

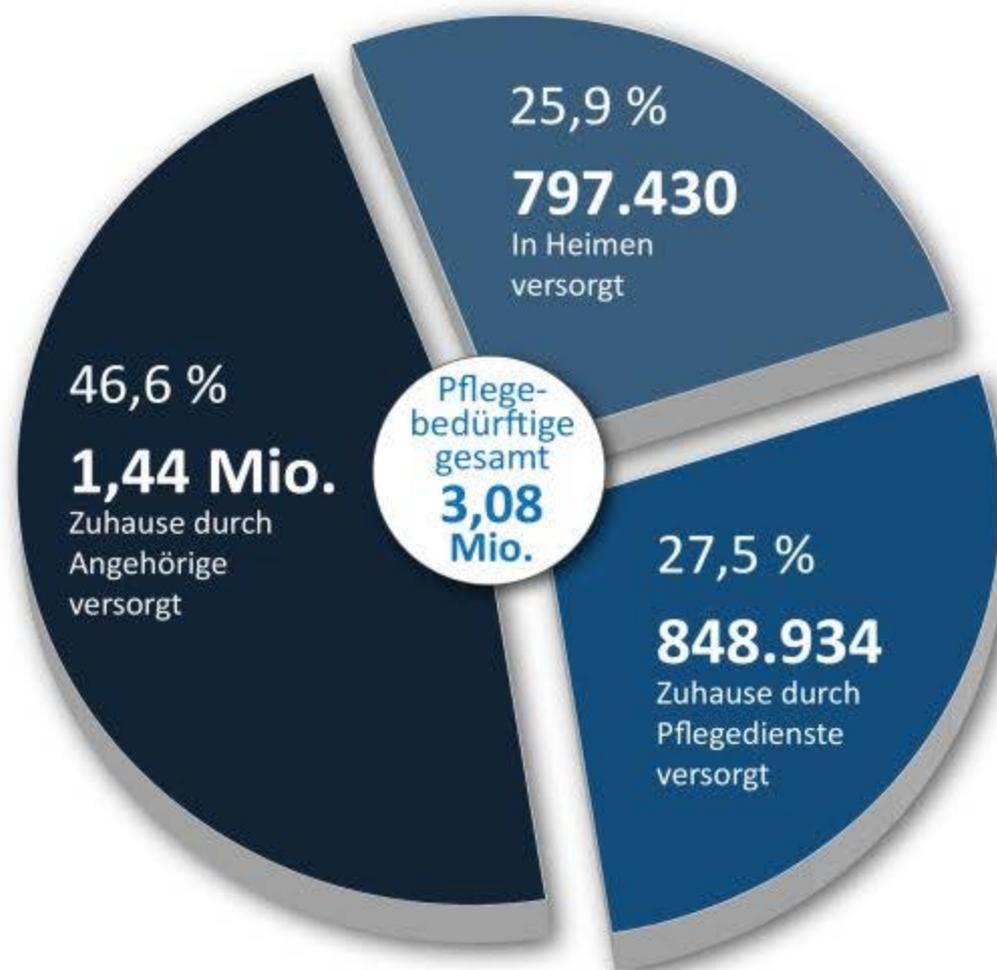
Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: BiB

© BiB 2017 / demografie-portal.de

PFLEGEBEDÜRFTIGE NACH VERSORGUNGSART



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



PSG II: § 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der **Selbständigkeit oder der Fähigkeiten** sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Mensch_{sein}
für Menschen



- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.**
- Es handelt sich um Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.



Mensch_{sein}
für Menschen



- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.



Mensch_{sein}
für Menschen



Begutachtung nach dem neuen Verfahren:

Das Maß für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit soll zukünftig der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen sein. Sechs Lebensbereiche sind dabei von Bedeutung:

Module

1. Mobilität
2. Geistige und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung (Alltagsverrichtungen)
5. Umgang mit Erkrankungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Pflegebedürftigkeit

7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung

Hilfebedürftigkeit

Mensch_{sein}
für Menschen



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das NBA im Überblick

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.

40 %
Selbstversorgung
(Körperpflege, Ernährung etc.)

20 %
Umgang mit
krankheitsspezifischen/
therapiebedingten
Anforderungen

15 %
Kognitive und
kommunikative
Fähigkeiten

Verhaltensweisen
und psychische
Problemlagen

15 %
Gestaltung des
Alltagslebens
und soziale
Kontakte

10 %
Mobilität



Der Weg besteht aus sechs Schritten:

1. Der MDK nimmt die Bewertung der jeweiligen Fähigkeiten im Modul vor
 2. Jeder einzelnen Bewertung wird ein Punktwert zugeordnet (evtl. muss noch gerechnet werden)
 3. Die Punktwerte für ein Modul werden zusammengezählt (sog. Modulpunkte)
 4. Die Modulpunkte führen jeweils zu einer Modulbewertung (bildlich wie „Schubladen/Regale“)
- Achtung: Aus Modul 2 und 3 wird das Maximum genommen!
5. Die Modulbewertungen werden zusammengezählt
 6. Die Punktsumme bestimmt dann den Pflegegrad



Mensch_{sein}
für Menschen



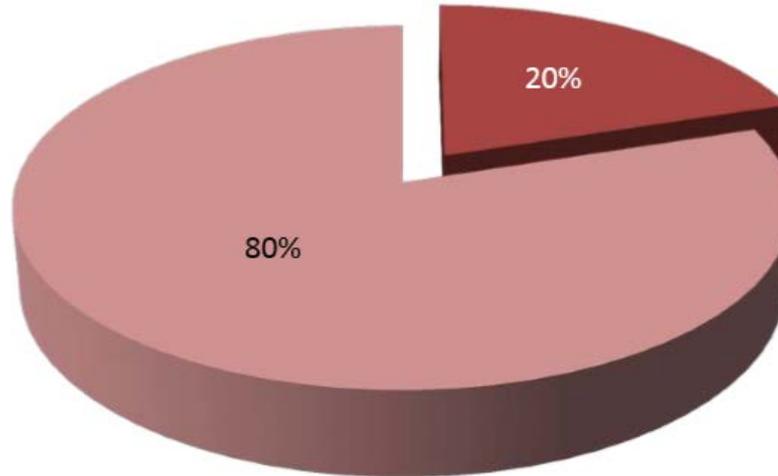
5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Einschätzung der Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

„Wie gut lassen sich Beruf und Pflege im Allgemeinen vereinbaren?“



■ (sehr) gut ■ eher schlecht/ schlecht

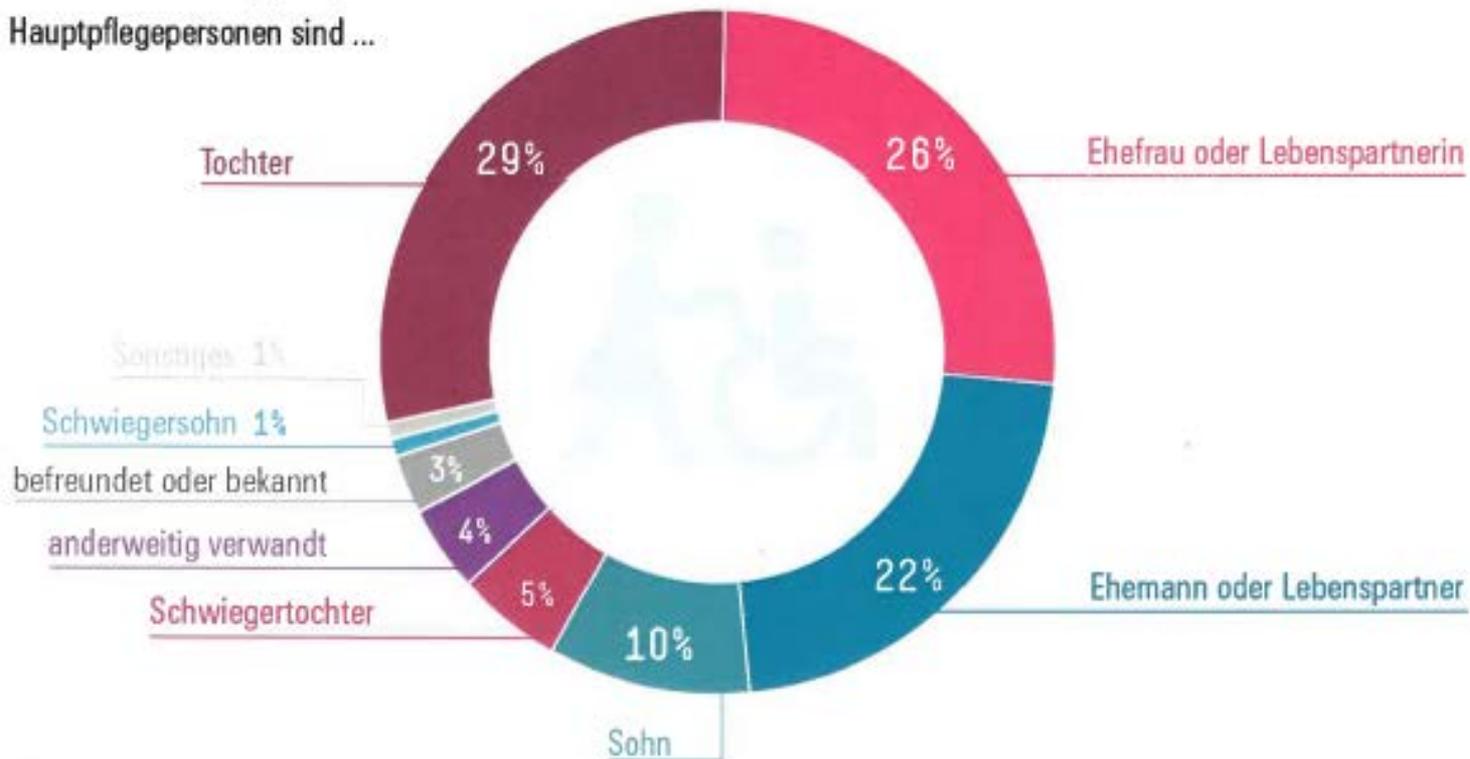


Mensch^{sein}
für Menschen



Pflege – ein Thema für Gleichstellung?

Wer zuhause pflegt Hauptpflegepersonen sind ...



- seit 01.01.2012 in Kraft getreten
- Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- bisherige Regelungen: § 616 BGB
§ 45 Abs. 3 SGB V
Pflegezeitgesetz
(TzBfG)
- Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten,
neben ihrem Beruf nahe Angehörige in häuslicher
Umgebung zu pflegen
- ab 01.01.2015 Rechtsanspruch

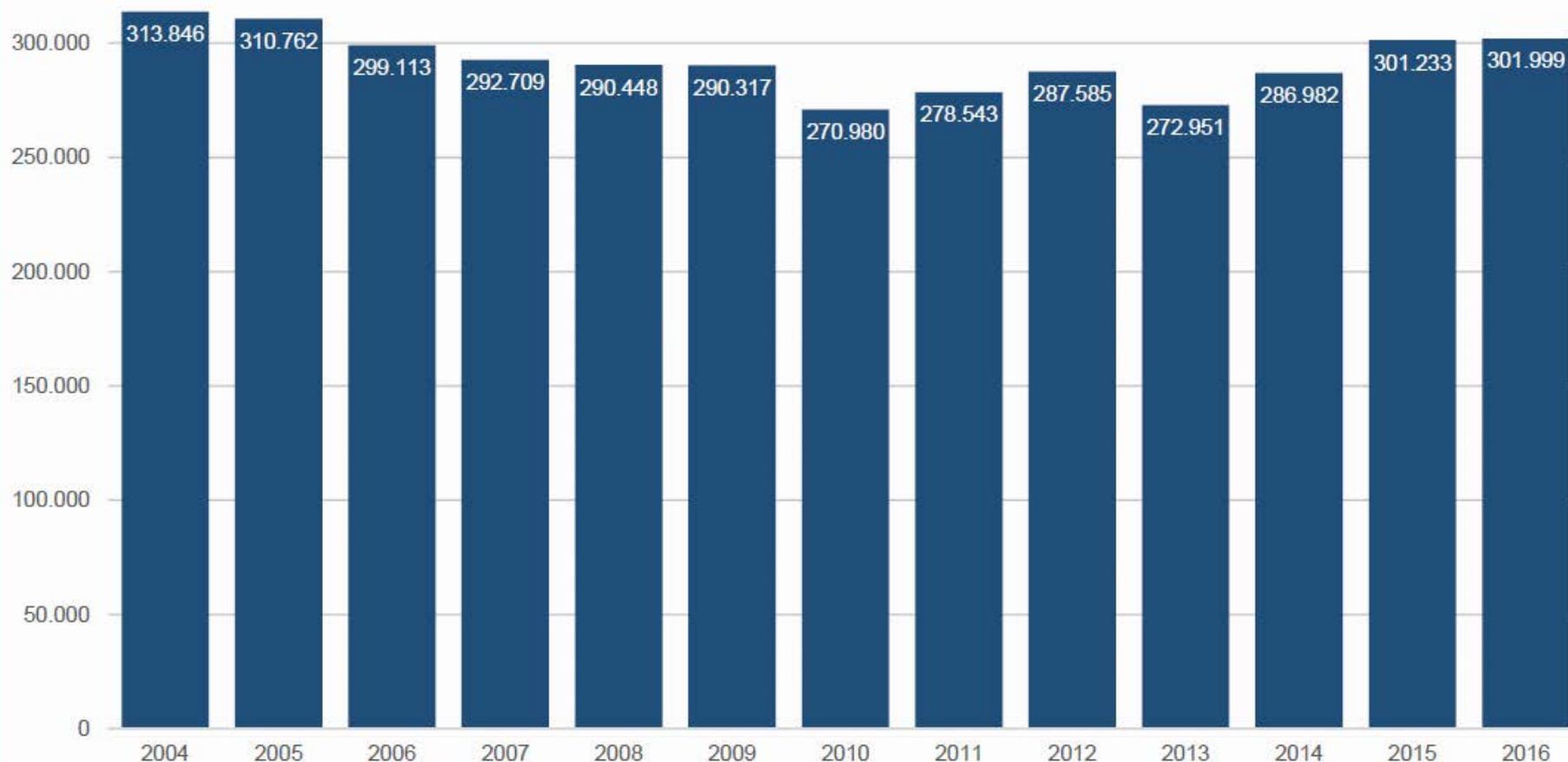
- Die meisten Pflegebedürftigen möchten so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben.
- Angehörige möchten dies ermöglichen und sich aktiv an der Pflege beteiligen.
- Die Hauptverantwortung bei der häuslichen Pflege tragen enge Familienangehörige
- Die meisten pflegenden Berufstätigen sind zwischen 50 und 59 Jahre alt.



Mensch_{sein}
für Menschen



■ Rentenversicherte Pflegepersonen 2004 - 2016
am Jahresende



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), Statistik-Portal

- **zeitliche Einschränkungen**
- **finanzielle Belastung**
- **emotionale Überforderung**
- **körperliche Beeinträchtigungen**
- **soziale Einschränkungen**

Megatrend:

**Veränderungen im Arbeitsmarkt und bei den
Belegschaften**

Familienbewusstsein als Wettbewerbsvorteil



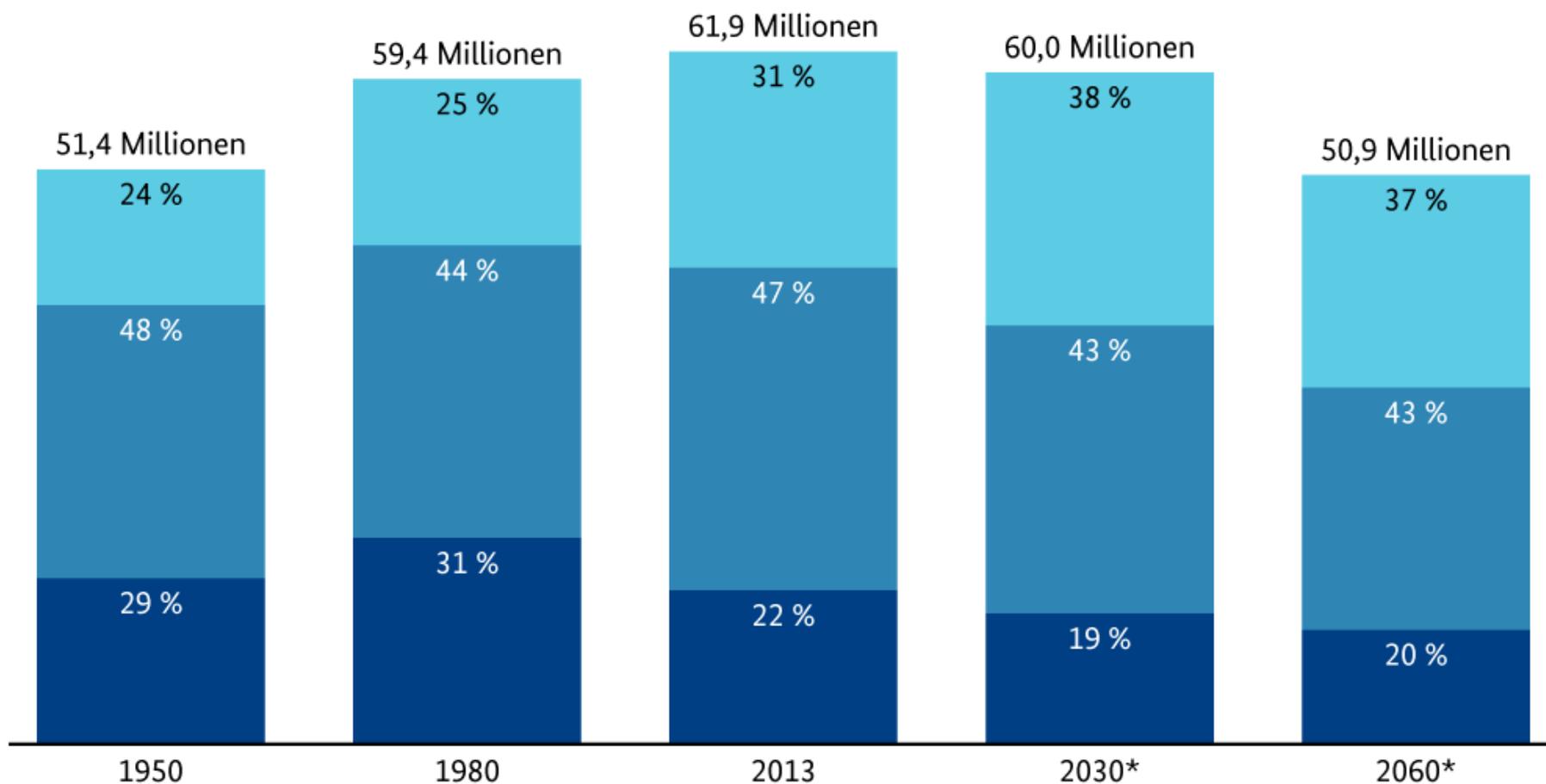
Mensch^{sein}
für Menschen



Erwerbsbevölkerung schrumpft und altert

Erwerbsbevölkerung nach Altersgruppen, 1950-2060

15 bis unter 30 Jahre 30 bis unter 55 Jahre 55 bis unter 75 Jahre



* Ergebnisse der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2)

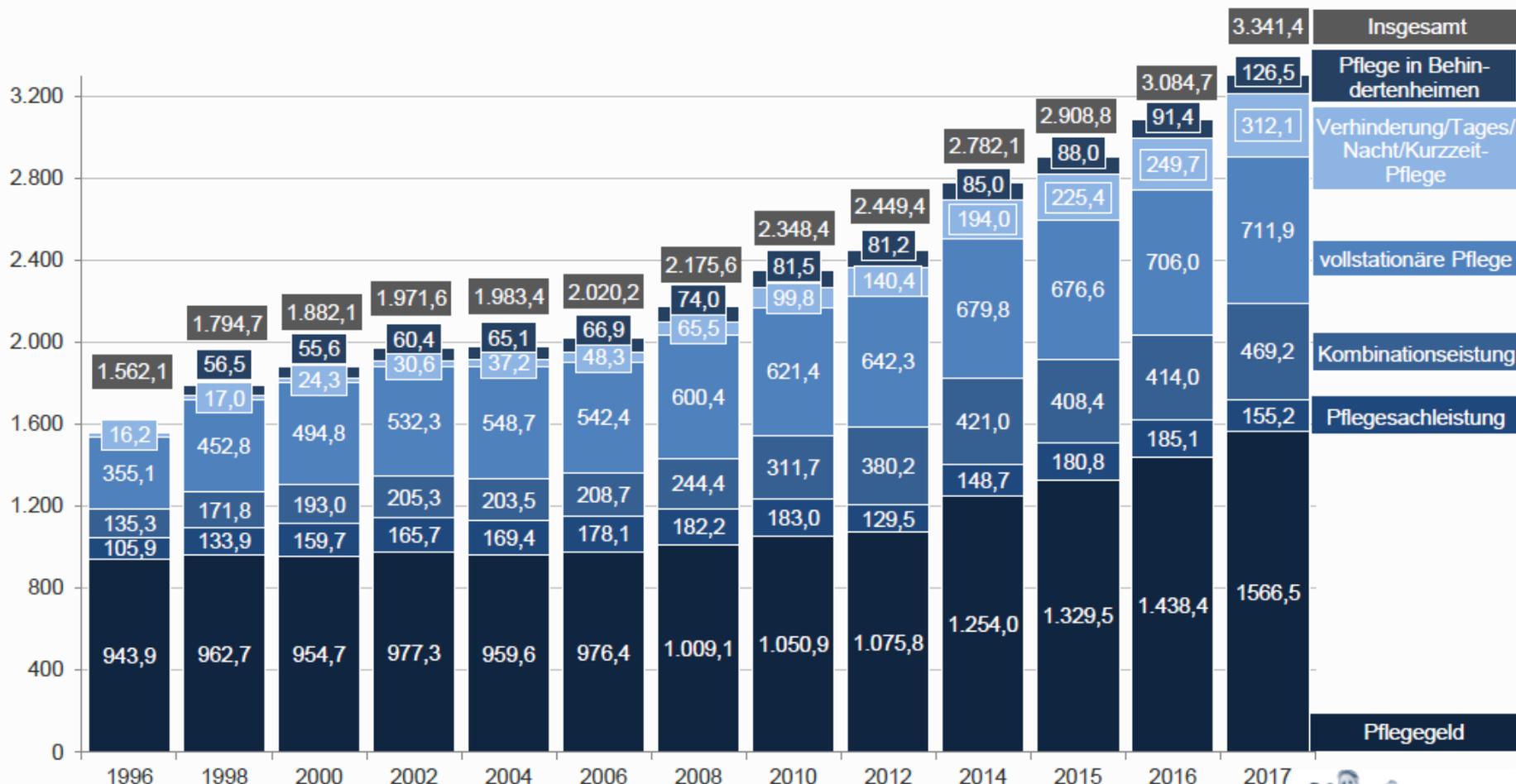
Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: BiB

„Pflege“ ist nicht mehr nur ein Zukunftsthema

- Die Mitarbeiter in den Betrieben müssen besser informiert werden, zum Beispiel über bestehende Möglichkeiten oder Ansprechpartner zum Thema „Pflege“.



■ Leistungsempfänger* der Sozialen Pflegeversicherung nach Leistungsarten 1996 - 2017 In Tsd.

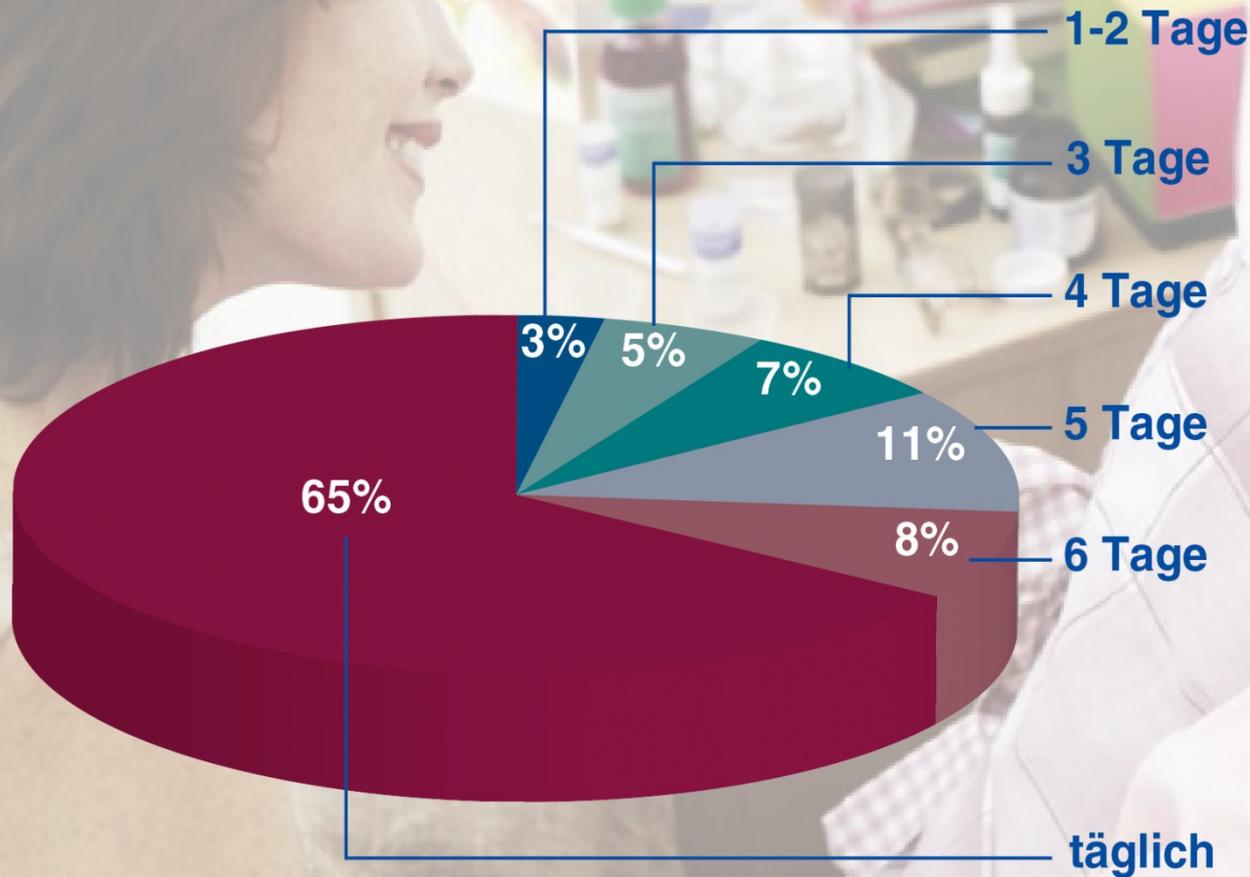


* mit Mehrfachnennungen

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2018): Statistiken zur Pflegeversicherung

Vollzeitjob Pflege: zwei Drittel der pflegenden Angehörigen jeden Tag im Einsatz

So viele Tage pro Woche kümmern sich Angehörige um einen Pflegebedürftigen



Erhalt des familialen Pflegepotenzials

Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege: Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI



Pflegeunterstützungsgeld

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- zinsloses Darlehen

§ 3 PflegeZG



Pflegezeit

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- zinsloses Darlehen

§§ 2 und 3 FPfZG



Familienpflegezeit

Erhalt des familialen Pflegepotenzials

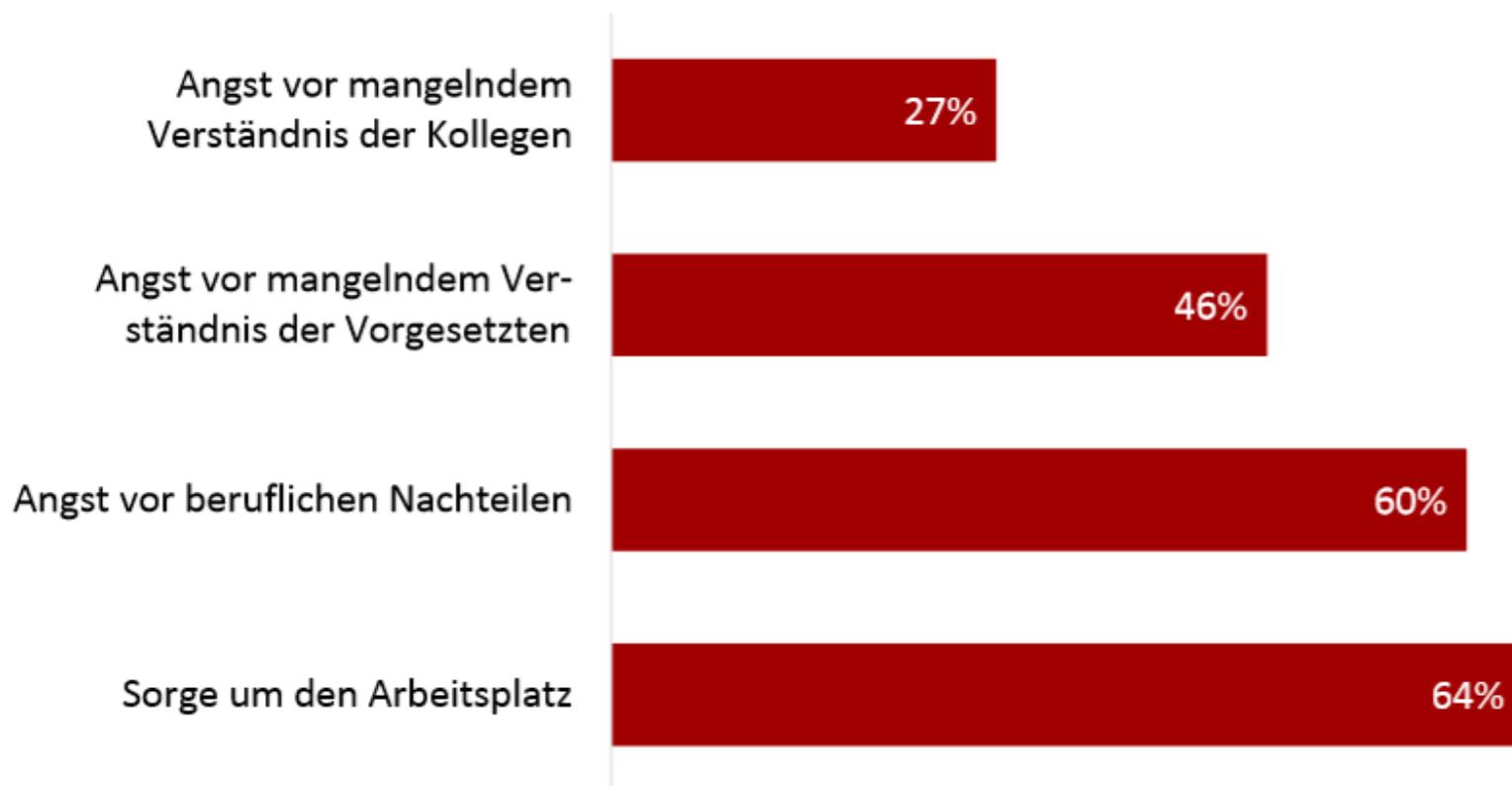
Bewertung von Pflegezeit und Familienpflegezeit durch die deutsche Bevölkerung

		Wie hilfreich finden Sie diese Maßnahme?		Würden Sie dieses Angebot selbst in Anspruch nehmen?		
		(sehr) hilfreich	weniger/nicht hilfreich	ja	nein	weiß nicht/ k. Angabe
Maßnahme	Pflegeunterstützungsgeld/ kurzfristige Arbeitsfreistellung	89%	10%	85%	6%	9%
	Familienpflegezeit [max. 24 Monate]	55%	43%	33%	42%	25%
	Freistellung zur Begleitung im Sterbeprozess	68%	30%	52%	26%	22%

Erhalt des familialen Pflegepotenzials

Ängste pflegender Angehöriger am Arbeitsplatz

„Was macht die Pflege von Angehörigen im Arbeitsleben zum Tabu?“



Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise
aus dem Job aussteigen möchten?



Wir sind

Mitglied im



Mensch_{sein}
für Menschen



- **Familie – Beruf – Pflege**
- **Verzahnung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes**
- **Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit**
- **Pflegesituationen entspannen**
- **Stärkung der ambulanten Pflege**
- **Einbindung und Vernetzung von Angeboten**

Beschäftigte haben einen Anspruch

- Auf vollständige oder teilweise Freistellung
- für bis zu sechs Monate,
- Um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).



Mensch^{sein}
für Menschen



§ 7 Pflegezeitgesetz –

Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind:

- **Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer**
- **Auszubildende**
- **Arbeitnehmerähnlich beschäftigte Personen**
- **Heimarbeitbeschäftigte, die Sozialversicherungsbeiträge entrichten**

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt?



Wir sind
Mitglied im



Mensch^{sein}
für Menschen



- **kurzzeitige Pflege bis 10 Arbeitstage**
- **unverzögliche Mitteilung an den AG über Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit auf Verlangen des AG)**
- **Vergütungspflicht nur bei Vereinbarung oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften herzuleiten**
- **Folge: vollständige oder teilweise Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung**
 - nahe Angehörige: Großeltern, Eltern Schwiegereltern, Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (eigene oder des Partners), Schwiegerkinder und Enkelkinder

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: keine Ankündigungsfrist**
- **Freistellungen nach dem PflegeZG: grundsätzlich 10 Arbeitstage, beim Übergang von der Familienpflegezeit zur Pflegezeit spätestens acht Wochen vor Beginn.**
- **Freistellungen nach dem FPfZG: grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn, beim Übergang von der Pflegezeit zur Familienpflegezeit spätestens drei Monate vor Beginn.**



Mensch^{sein}
für Menschen



- **schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit**
- **AG muss zustimmen, wenn nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen**
- **Dauer der Pflegezeit maximal 6 Monate**
 - Arbeitnehmer kann weniger als 6 Monate in Anspruch nehmen
 - Verlängerung der Höchstdauer nur mit Zustimmung des AG möglich (AG kann hierüber frei entscheiden)
 - keine Aufteilung in getrennte kürzere Abschnitte
- **vorzeitige Beendigung, wenn Pflege nicht mehr nötig oder möglich, mit Auslauffrist von vier Wochen**

- **befristete Vertretung**

- Einstellung einer Ersatzkraft mit befristetem Vertrag möglich
- Dauer der Befristung: Pflegezeit + notwendige Einarbeitungszeit
- Kündigungsfrist 2 Wochen bei vorzeitiger Beendigung der Pflegezeit, kein Kündigungsschutz nach dem KSchG

- **Kündigungsschutz**

- von der Ankündigung der Inanspruchnahme der Pflegezeit bzw. kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu deren Ende unkündbar
- Ausnahme: Zulässigkeit der Kündigung aufgrund vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde



Mensch_{sein}
für Menschen



Wenn 6 Monate nicht ausreichen?



Wir sind
Mitglied im

ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk

Mensch_{sein}
für Menschen



Beschäftigte haben einen Anspruch

- auf teilweise Freistellung
- für bis zu 24 Monate,
- bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden,
- um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).



Mensch_{sein}
für Menschen



Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz

caritas



Quelle: iStockphoto.de

- **Wenn 6 Monate nicht ausreichen**
 - **24 Monate Familienpflegezeit für die häusliche Pflege**
 - **Betreuung eines nahen Angehörigen und Begleitung in der Finalpflege**
 - **Ankündigungsfrist 8 Wochen**
 - **Zinsloses Darlehen der KfW**



Mensch_{sein}
für Menschen



- **Pflegezeit bis zur Dauer von 24 Monaten**
- **freiwillige Vereinbarung**
- **Pflege naher Angehöriger (i.S.d. Pflegezeitgesetzes)**
- **Aufteilung in (1) Pflegephase und (2) Nachpflegephase**
 - Verlängerung der Nachpflegephase z.B. bei Krankheit ohne Entgeltfortzahlung
- **Mindestumfang der Arbeitszeit nach Reduzierung: 15 Stunden wöchentlich im Durchschnitt (Sozialversicherungspflicht)**
 - keine Vorgabe, in welchem Umfang reduziert wird



Mensch_{sein}
für Menschen



Anspruchsberechtigter: "Beschäftigter"

- Arbeitnehmer, zur Berufsbildung Beschäftigte, Arbeitnehmerähnliche, Heimarbeiter
- bei Azubis: Möglichkeit des Antrags auf Teilzeitberufsausbildung, § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG
 - Dauer der FamPflZ bis max. zur Hälfte der Ausbildungszeit
- mehrere Beschäftigte mit Angehörigenstatus können parallel oder nacheinander FamPflZ vereinbaren
- befristet Beschäftigte: Dauer der FamPflZ bis max. zur Hälfte der Befristungsdauer
- mindestens 10 Stunden Pflege – maximal 30 Stunden Beschäftigung



Mensch_{sein}
für Menschen



"naher Angehöriger"

- Eltern, Schwiegereltern, Großeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (eigene, des Ehegatten oder des Lebenspartners, nicht: Kinder des Partners einer nichtehelichen Gemeinschaft)
- Schwiegerkinder und Enkelkinder
- nicht: Onkel, Tanten

"häusliche Umgebung"

- jedenfalls der Haushalt des Angehörigen oder des Pflegenden
- der Pflegende muss nicht im selben Haushalt wohnen
- auch: Haushalt, in den der zu Pflegende aufgenommen wurde
- erforderlich ist ein eigener Sanitärbereich und eine eigene Kochmöglichkeit

- **Wer nimmt Pflegezeit in Anspruch?**
- **Was bedeutet das für die Altersversorgung?**
- **Wer profitiert von den Regelungen?**
- **Was bedeutet das für den Arbeitgeber?**
- **Welche Lösungsansätze gibt es?**
- **Sind Kooperationen hilfreich?**

▪ **Tages- und Nachtpflegen bringen Entlastung**

- Pflege eines Angehörigen ist sehr anstrengend und nervenaufreibend
- Tagespflege – den Tag in Gesellschaft verbringen
- Nachpflege – nur über Nacht nicht zu Hause sein

Nach § 71 SGB XI müssen die Einrichtungen eine spezielle Zulassung haben.

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten für Tages- und Nachtpflege außer die Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten

▪ **Optimale Aufklärung durch Information bei Arbeitgeber**

Alle Möglichkeiten aufzeigen und über die Konsequenzen informieren:

- Möglichkeiten der Freistellung
- Zeitfenster und Auswirkungen
- Gesamtdauer aller Freistellungen
- Anspruch auf zinsloses Darlehen KfW
- Absicherung der Arbeitskraft und eventueller Todesfall

- **Kooperation zwischen Arbeitgeber und Pflegeeinrichtungen**
 - Arbeitgeber bildet eigene Pflegelotsen im Betrieb aus*
 - Beratungs- und Vermittlungsservice mit Pflegestützpunkt oder mit Einrichtungen vor Ort
 - Datenbank der regionalen Pflegeeinrichtungen im Internet
 - Entlastungsangebot durch Firmen für zu Hause vor Ort

***Unterstützung durch Finanzdienstleister**

- **Auf- und Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements**
- **Informationen zu den Themen Betriebliches Gesundheitsmanagement und Pflege für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Betriebsrat**
- **Betriebsvereinbarung zwecks Beratung und Umsetzung**
- **Regelmäßige Termine auch bei Bedarf in den Betrieben**

- **Rechtsanspruch seit 01.01.2015**
- **Betriebsgröße beachten**
- **Aufklärung AG, AN und Betriebsräte**
- **Zusammenfassung der Leistungen**
- **Lösungsansätze suchen und finden**
- **Broschüren des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend besorgen**

- www.bmg.bund.de/themen/pflege
- www.pflegen-und-leben.de
- www.wege-zur-pflege.de
- www.pflegegrade.de
- www.pflege-durch-angehörige.de
- www.pflegestärkungsgesetz.de
- www.pflege-navigator.de
- www.pflegebegutachtung.de

**Danke für's Zuhören
und bleiben Sie aufmerksam und gesund**

Gerhard Schuhmacher

Versicherungsberater nach 34e GewO

Tel.: 0171/3342259

E-Mail: gsch50@me.com

